

Energieversorgung der Stadt Gossau

Reglement

vom
26.10

Vorlage Stadtrat 5.12.2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Übertragung von Aufgaben	3
II. Verhältnis zwischen Stadt und TBG AG	4
Art. 3 Eigentümerstrategie	4
Art. 4 Öffentlicher Grund	4
Art. 5 Einwohnerdaten	4
Art. 6 Leistungsvereinbarungen	4
Art. 7 Befugnisse des Stadtrats	5
III. Abgaben	5
Art. 8 Gegenstand und Abgabepflicht	5
Art. 9 Bemessungsgrundsätze	6
Art. 10 Kundschaft	6
Art. 11 Anschlussgebühr	6
Art. 12 Bezugsgebühren	7
Art. 13 Bearbeitungsgebühren	7
Art. 14 Verträge mit der Kundschaft	7
Art. 15 Verbrauchsmessung	7
Art. 16 Säumnis	8
Art. 17 Ausschluss der Verrechnung	8
IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität	8
Art. 18 Durchleitungsrechte	8
Art. 19 Hausinstallationen	9
Art. 20 Öffentliche Beleuchtung	9
Art. 21 Unterbrechung der Lieferung	9
V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse	10
Art. 22 Allgemeines	10
Art. 23 Verfügungen	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Art. 24 Vollzugsbestimmungen	10

Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 26	Referendum und Genehmigung	11
Art. 27	In-Kraft-Treten	11

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) das Verhältnis zwischen der Stadt und der Technischen Betriebe AG (im Folgenden TBG AG) einschliesslich der Eigentümerstrategie der Stadt bezüglich der TBG AG,
- b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung.
- c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgaben auf die TBG AG.

Art. 2

Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt der TBG AG, im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements, die öffentlichen Aufgaben der Versorgung ihres Gebiets mit Elektrizität und der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung.

Die Stadt kann die TBG AG ausserdem damit beauftragen, ihr Gebiet mit anderen Energieträgern (z.B. Erdgas und Fernwärme) zu versorgen. Die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen der TBG AG und der Kundschaft unterstehen dem Privatrecht.

II. Verhältnis zwischen Stadt und TBG AG

Art. 3

Eigentümerstrategie

Die Stadt strebt durch die Ausübung ihrer Aktionärsrechte insbesondere folgende strategischen Ziele an:

- a) die Gewährleistung einer hochstehenden, ausreichenden und bedarfsgerechten Grundversorgung mit Elektrizität und Erdgas,
- b) die Zukunftssicherung der Gesellschaft aus eigener Kraft,
- c) eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals und eine faire Abgeltung der Leistungen der öffentlichen Hand,
- d) die angemessene Berücksichtigung von Ressourcen schonenden und umweltverträglichen Möglichkeiten der Energieversorgung unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten am Energiemarkt.

Art. 4

Öffentlicher Grund

Der TBG AG wird im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie hat jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 5

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt der TBG AG die zur Erfüllung der ihnen durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6

Leistungsvereinbarungen

Die Stadt schliesst mit der TBG AG Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln mindestens:

- a) eine in Menge und Qualität ausreichende und bedarfsgerechte Versorgung der gesamten Stadt mit Energie;
- b) die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung;
- c) die Versorgung aller Kundengruppen zu marktkonformen Preisen;
- d) die Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit durch Planung, Bau und regelmässigen Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie angemessene Ersatzinvestitionen;
- e) die Erschliessung neuer Versorgungsgebiete;
- f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens pro Geschäftsfeld sowie eines strategischen Controllings;
- g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die TBG AG;
- h) die durch die TBG AG an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Art. 7

Befugnisse des Stadtrats

Der Stadtrat

- a) schliesst seitens der Stadt die Leistungsvereinbarungen sowie die weiteren erforderlichen Verträge mit der TBG AG ab und wacht über deren Einhaltung. Er lässt sich hierfür durch den Verwaltungsrat der TBG AG periodisch informieren;
- b) kann vom Verwaltungsrat der TBG AG die für eine strategische Steuerung der Unternehmung notwendigen Auskünfte verlangen;
- c) vertritt die Stadt als Aktionärin und übt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung aus.

III. Abgaben

Art. 8

Gegenstand und Abgabepflicht

Die TBG AG erhebt unter Vorbehalt von Art. 14 dieses Reglements:

- a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussgebühren für jeden Anschluss an die Versorgungsnetze;
- b) von der Kundschaft Bezugsgebühren oder wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Elektrizität;

- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 9

Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren sind folgendermassen zu bemessen:

- a) die gesamten Einnahmen aus dem Elektrizitätsbereich sollen mindestens die entsprechenden Aufwendungen decken; das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist zulässig;
- b) die Gebühren haben in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen zu stehen;
- c) innerhalb der gleichen Kundengruppe sind gleiche Gebühren zu verrechnen.

Art. 10

Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
- b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger und Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler:
 - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin,
 - bei Reihenbauten, Siedlungen, Garagentrakten usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist,
 - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
- c) in den übrigen Fällen: der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 11

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung kann eine Anschlussgebühr erhoben werden, die sich nach den Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung oder nach einem Pauschalkostenmodell bemisst.

Art. 12

Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Elektrizität können folgende Gebühren erhoben werden:

- a) eine Grundgebühr pro Messstelle;
- b) eine Arbeitsgebühr, die sich nach der Menge bezogener Energie bemisst;
- c) eine Leistungsgebühr, die sich nach der höchsten Leistung bemisst, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

Art. 13

Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 14

Verträge mit der Kundschaft

Die TBG AG ist berechtigt, mit der Kundschaft individuelle, von Reglement und Tarifen abweichende Bedingungen für den Bezug von Elektrizität zu vereinbaren, soweit eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um Kunden und Kundinnen, die aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitätsmarkt erhalten;
- b) es handelt sich um einzelne Kunden und Kundinnen, bei denen der Vertragsabschluss aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 15

Verbrauchsmessung

Die TBG AG ist für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Elektrizitätsverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der TBG AG; sie ist für die Feststellung des Verbrauchs massgebend.

Art. 16

Säumnis

Werden Forderungen der TBG AG bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert oder Münzzähler eingebaut werden.

Werden eingeforderte Vorauszahlungen oder Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Energielieferung nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden.

Art. 17

Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die TBG AG oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, welche sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität

Art. 18

Durchleitungsrechte

Die TBG AG richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Elektrizitätsleitungen aus und vergütet entstandene Schäden zufolge der Verstärkung der Verteilanlagen, soweit die Leitung nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der TBG AG ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 19

Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der auf die Anschlussicherung folgenden Einrichtungen (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft.

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung sind.

Art. 20

Öffentliche Beleuchtung

Die TBG AG hat das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen, Sie haben weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer zurückzuschneiden.

Art. 21

Unterbrechung der Lieferung

Die TBG AG ist befugt, die Lieferung von Elektrizität einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine gleichmässige Allgemeinversorgung aufrechterhalten werden muss.

Für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, kann keine Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 22

Allgemeines

Die TBG AG übernimmt mit den ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
- b) besondere Pflichten der Kunden und Kundinnen wie namentlich Bewilligungspflichten statuieren;
- c) die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 23

Verfügungen

Die TBG AG erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen.

Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif für die Lieferung von Elektrizität sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
- c) die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen;
- d) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kunden und Kundinnen;
- e) die Abgabe von Elektrizität sowie die Messung des Konsums.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden das Reglement über die Abgabe von Energie vom 1. Juni 1961, die seither erlassenen Nachträge sowie die gestützt darauf erlassenen Tarife aufgehoben.

Art. 26

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 27

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau,

Stadtparlament

Claudia Meier-Uffer
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber